

Examinatorium Strafprozessrecht – Arbeitsblatt Nr. 13

Haftbefehl und U-Haft

I. Allgemeines: Ein besonders wichtiges, aber auch besonders einschneidendes Zwangsmittel bildet die Untersuchungshaft, §§ 112 ff. StPO. Sie kann sowohl bereits während des Vorverfahrens (vgl. dazu Arbeitsblatt Nr. 2) als auch nach Anklageerhebung durch das Gericht auf Antrag der StA schriftlich angeordnet werden (Haftbefehl), wenn ein dringender Tatverdacht gegen den Beschuldigten besteht, einer der in den §§ 112, 112a StPO vorgesehenen Haftgründe vorliegt und die Anordnung der U-Haft im Einzelfall verhältnismäßig ist. Die Anordnung dieser Zwangsmaßnahme ist besonders problematisch, da sie sehr einschneidend für den Betroffenen ist – die Freiheitsentziehung ist die schärfste Maßnahme, die dem Staat zur Verfügung steht –, dessen Schuld andererseits aber noch gar nicht rechtskräftig festgestellt ist. Ziel der Untersuchungshaft ist vornehmlich die Sicherung des Verfahrens und damit der effektiven Strafrechtspflege. Bei Flucht oder Fluchtgefahr geht es um die Sicherstellung der Anwesenheit des Beschuldigten bzw. um die Sicherung der Vollstreckung eines möglichen Urteils, bei Verdunkelungsgefahr um die Sicherung von Beweismitteln zur ordnungsgemäßen Tatsachenermittlung. Bei bestimmten Straftaten sieht das Gesetz auch einen Haftgrund bei Wiederholungsgefahr vor, § 112a StPO. Ziel ist in diesem besonderen Fall die Sicherung der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten. Der Erlass des Haftbefehls ist an materielle und formelle Voraussetzungen gebunden.

II. Die materiellen Voraussetzungen des Haftbefehls:

1. Dringender Tatverdacht: Zunächst muss gegen den Beschuldigten ein dringender Tatverdacht bestehen, § 112 I 1 StPO. Ein solcher ist anzunehmen, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit dahingehend besteht, dass der Beschuldigte Täter oder Teilnehmer einer Straftat ist.
2. Haftgründe: Des Weiteren muss einer der im Gesetz abschließend genannten Haftgründe vorliegen, §§ 112 II, III, 112a StPO.
 - a) Flucht oder Fluchtgefahr (§ 112 II Nr. 1, 2 StPO): Der Haftgrund Flucht ist erfüllt, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen festgestellt wird, dass der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält. Auch bei der Fluchtgefahr müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass tatsächlich die Gefahr besteht, der Beschuldigte werde sich durch Flucht dem Strafverfahren entziehen. Das Gericht hat sämtliche bekannten Umstände zu würdigen und in die Beurteilung mit einzubringen. Maßgebliche Indizien können z.B. sein: familiäre Bindungen, fester Arbeitsplatz, besondere Beziehungen ins Ausland (evtl. auch Staatsbürgerschaft), finanzielle Lage etc. Es ist jeweils eine Einzelfallbetrachtung anzustellen. Eine hohe Straferwartung genügt für sich allein genommen nicht für die Annahme einer Fluchtgefahr. Ebenso wenig ist ein Selbstmordversuch ausreichend, um eine solche Annahme zu stützen.
 - b) Verdunkelungsgefahr: § 112 II Nr. 3 StPO zählt die Voraussetzungen der Verdunkelungsgefahr auf, wobei wiederum konkrete Tatsachen eine solche Gefahr begründen müssen: Sie liegt vor, wenn der dringende Verdacht besteht, der Beschuldigte werde
 - aa) Beweismittel vernichten, verändern, beiseiteschaffen, unterdrücken oder fälschen, oder
 - bb) auf Mitbeschuldigte, Zeugen oder Sachverständige in unlauterer Weise einwirken, oder
 - cc) andere zu solchem Verhalten veranlassen,
 und wenn deshalb die Gefahr droht, dass die Ermittlung der Wahrheit erschwert werde.
 - c) Verdacht eines Schwerstverbrechens: Nach dem Wortlaut des § 112 III StPO kann U-Haft auch dann verhängt werden, wenn der Beschuldigte verdächtig ist, eine der dort aufgezählten Katalogtaten begangen zu haben. Zu diesen Taten gehören insb. Mord und Totschlag oder schwere Körperverletzung. Dies ist aber im Hinblick auf den bereits oben kurz skizzierten schweren Eingriff in die Freiheitsrechte des noch nicht rechtskräftig verurteilten (!) Beschuldigten äußerst bedenklich. Daher ist die Norm verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass ein Haftgrund im Sinne des § 112 II StPO immerhin nicht ausgeschlossen sein darf, da ansonsten die U-Haft den Charakter einer reinen Verdachtstrafe erhielte.
 - d) Wiederholungsgefahr: § 112a StPO enthält den besonderen Haftgrund der Wiederholungsgefahr zum Schutz der Allgemeinheit vor weiteren erheblichen Straftaten des Beschuldigten. Der Haftgrund ist subsidiär (vgl. § 112a II StPO). Anlasstaten nach § 112a I Nr. 1 StPO sind insb. bestimmte Sexualdelikte und die besonders schwere und erfolgsqualifizierte Nachstellung nach § 238 II, III StGB. In § 112a I Nr. 2 StPO finden sich ferner eine Reihe weiterer mittelschwerer Straftaten, wie etwa qualifizierte Körperverletzungs- (§§ 224-227 StGB) oder Raubdelikte (§§ 249-255 StGB). Anders als bei § 112a I Nr. 1 StPO, ist die Wiederholungsgefahr hier aber nicht bereits durch die erste Begehung der Tat indiziert, sondern es ist eine wiederholte und fortgesetzte Begehung erforderlich. Bei beiden Alternativen müssen wiederum bestimmte Tatsachen den Verdacht der Wiederholung stützen. In den Fällen des § 112a I Nr. 2 StPO ist zusätzlich eine Straferwartung von mehr als einem Jahr notwendig.
3. Verhältnismäßigkeit: Da die Freiheitsentziehung einen besonders schweren Grundrechtseingriff darstellt, ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz streng zu beachten. Dies folgt bereits aus verfassungsrechtlichen Erwägungen. § 112 I 2 StPO hält den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aber noch einmal explizit fest: Die U-Haft darf nicht angeordnet werden, wenn sie zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung außer Verhältnis steht. Eine weitere Konkretisierung findet sich in § 113 StPO für die Haftgründe der Verdunkelungs- und Fluchtgefahr. Zu beachten ist ferner, dass der verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz selbst bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 112 I 2, 113 StPO die Anordnung einer U-Haft ausschließen kann.

III. Die formellen Voraussetzungen des Haftbefehls: Zuständig für den Erlass eines Haftbefehls ist vor Erhebung der öffentlichen Klage der Ermittlungsrichter am AG, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand begründet ist oder der Beschuldigte sich aufhält, § 125 I StPO. Nach Erhebung der Anklage ist das Gericht der Hauptsache zuständig, § 125 II StPO. Der Haftbefehl ergeht auf Antrag der StA oder von Amts wegen (§ 125 I StPO) und ist stets schriftlich abzufassen (§ 114 I StPO), wobei nach § 114 II StPO anzuführen sind: der Beschuldigte, die Tat, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat und die anzuwendenden Strafvorschriften, der Haftgrund sowie die Tatsachen, aus denen sich der dringende Tatverdacht und der Haftgrund ergeben, soweit nicht dadurch die Staatssicherheit gefährdet wird.

IV. Rechtsschutz: Dem Betroffenen stehen grds. zwei verschiedene Möglichkeiten des Rechtsschutzes gegen den Haftbefehl zur Verfügung: die Haftbeschwerde, §§ 304 ff. StPO, und der Antrag auf Haftprüfung, § 117 I StPO, wobei nur die Haftbeschwerde gem. §§ 304 ff. StPO als Rechtsmittel Devolutiveffekt hat. Die Beschwerde darf nach § 117 II StPO nicht neben einem Antrag auf Haftprüfung eingeleget werden. Nach sechsmonatiger U-Haft erfolgt durch das zuständige OLG eine Haftprüfung von Amts wegen, § 121 StPO.

V. Vollzug: Auch nach der Föderalismusreform 2006 blieb die Gesetzgebungskompetenz für das gerichtliche Verfahren beim Bund, daher enthalten § 119 StPO für Erwachsene und § 89c JGG Regelungen über Fragen zum „Ob“ der U-Haft sowie über die Einhaltung des Zweckes der U-Haft, nämlich der Sicherung des gerichtlichen Verfahrens. Regelungen zum Vollzug, also zum „Wie“ der U-Haft, finden sich in den Justizvollzugsgesetzen der Länder.

Literatur/Lehrbücher:
Literatur/Aufsätze:

Heinrich/Reinbacher, Examinatorium Strafprozessrecht, 4. Auflage 2023, Problem 13.

Graf, Die Untersuchungshaft, JA 2012, 262; v. Heintschel-Heinegg, Untersuchungshaft und Beschleunigungsgebot, JA 2007, 821; Huber, Aus der Praxis: Der Richter des nächsten Amtsgerichts oder: Osterm. hinter Gittem, JuS 2006, 322; ders., Grundwissen – Strafprozessrecht: Die Anordnung der Untersuchungshaft, JuS 2009, 994; Kropp, Der Haftbefehl nach § 230 StPO, JA 1998, 328; Lind, Der Haftgrund der Fluchtgefahr nach § 112 II Nr. 2 StPO in der Praxis: Zur rechtstatsächlichen Überprüfung von Fluchtprognosen, StV 2019, 118; Mayer/Hunsmann, Leitlinien für die verfassungsrechtlich gebotene Begründungstiefe in Untersuchungshaftersachen, NSfZ 2015, 325; Melzer, Der Untersuchungshaftbefehlantrag in Klausur und Praxis, JA 2009, 213; Schlothauer, Die audio-visuelle Haftprüfung, StV 2014, 55; Ullensboom, Untersuchungs- oder Sitzungshaftbefehl? – Die Sicherstellung der Anwesenheit eines im EU-Ausland befindlichen Angeklagten in der Hauptverhandlung, NJW 2018, 2671; Wäßmer/Heidinger/Wiesener, Die Anordnung der Untersuchungshaft im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, JA 2024, 330; Wieneck, Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr, NSfZ 2019, 702.

Literatur/Fälle:
Rechtsprechung:

Hellmann, Haftbefehle in Sachen G und K, JuS 1999, 264.
BVerfGE 19, 342 – Katalogat (verfassungskonforme Auslegung); BVerfG StV 2014, 35 – Haftdauer (Beschleunigungsgrundsatz); BVerfG BeckRS 2017, 136740 – Haftdauer (keine Fortdauer wegen Überlastung der Gerichte); BVerfG NJW 2018, 2948 – Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft wegen Überlastung des Gerichts (Überlastung allein ist kein Grund zur Aufrechterhaltung); BVerfG NJW 2019, 915 – Verstoß gegen Beschleunigungsgrundsatz (Anforderungen an die Verhandlungsdichte bei fortdauernder Untersuchungshaft); BGH NSfZ 2010, 445 – RAF III (fehlender Haftgrund, Verhältnismäßigkeit), vgl. Marxen/Wölk, famos 03/2010; BGH NJW 2012, 1158 – BGH-Ermittlungsrichter (Beschränkungen in der U-Haft);

